

Rechtsschutzversicherung: Kapitalanlageausschluss ist unwirksam

Mit Urteil vom 17.02.2012 hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entscheiden, dass eine vielfach verwendete Klausel, mit der die Rechtsschutzversicherungen ihre Eintrittspflicht in Kapitalanlagefällen ausschließen wollen, unwirksam ist. Mithin müssen sämtliche Kosten für einen Schadensersatzprozess des Anlegers übernommen werden. Das Urteil könnte die Rechtsschutzversicherungen teuer zu stehen kommen, da geschädigte Anleger jetzt auf deren Kosten prozessieren können.

Nachdem in den letzten Jahren immer mehr Schadensersatzprozesse wegen gescheiterter Kapitalanlagen vor Gericht gebracht wurden, versuchten nahezu alle Rechtsschutzversicherungen das erhebliche Kostenrisiko für sich auszuschließen. Hierzu wurden in die Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB) Klauseln aufgenommen, von denen die am häufigsten verwendete wie folgt lautet:

„Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Beteiligung an Kapitalanlagemodellen, auf welche die Grundsätze der Prospekthaftung anwendbar sind (z. B. Abschreibungsgesellschaften, Immobilienfonds).“

Diese Klausel hat das OLG jetzt für unwirksam erklärt, weil der Versicherungsnehmer ihr nicht entnehmen könne, welche Fälle von der Klausel erfasst werden. Zum einen sei schon nicht deutlich werde, was ein „Kapitalanlagemodell“ sei. Dieser Ausdruck habe weder in der Alltags- noch der Fachsprache eine klare Bedeutung, da unter diesem Begriff regelmäßig eine Fülle verschiedenster Verträge zusammengefasst werden, die bei einer Kapitalinvestition regelmäßig abgeschlossen werden. Zum anderen werde die Klausel auch nicht dadurch deutlicher, dass sie die Anwendung nur auf solche Modelle beschränkt, für die die „Grundsätze der Prospekthaftung“ gelten. Auch hier verwenden die Versicherer ein völlig konturlosen Begriff, dessen Reichweite sich einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer nicht erschließt.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Das Urteil ist richtig. Insbesondere die Formulierung „Grundsätze der Prospekthaftung“ ist undeutlich und lässt es nicht zu, den genauen Umfang des Ausschlusses zu erkennen. Denn es gibt natürlich auch bei „Kapitalanlagemodellen“ einzelne Rechtsbeziehungen, die mit einer Prospekthaftung überhaupt nichts zu tun haben. Sollen diese auch ausgeschlossen sein? Es bleibt zu hoffen, dass der Bundesgerichtshof (BGH) das Urteil bestätigt. Sollte dies der Fall sein, dürfte sich kein Versicherer mehr auf den Ausschluss berufen können, so dass viele Anleger, die von Prozessen bislang Abstand genommen haben, ihre Ansprüche ohne Kostenrisiko gerichtlich durchsetzen können. Lassen Sie Ihre Versicherungsbedingungen von der KANZLEI GÖDDECKE überprüfen, bevor Sie auf Ihre Ansprüche verzichten.

Quelle: Oberlandesgericht Frankfurt/ Main, Urteil vom 17. Februar 2012, Az. 7 U 102/11 (nicht rechtskräftig)

17. August 2012 (Mathias Corzelius)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

Auf dem Seidenberg 5 D - 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 - 1733-0 Fax 02241 - 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt **keine Haftung** für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.
Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.

- :: ACI-Fonds und Rechtsschutzversicherung: Gericht verurteilt Rechtsschutzversicherung zur Kostendeckung
- :: Rechtsschutzversicherung: Ausschluss für Kapitalanlagen unwirksam
- :: Rechtsschutz: Versicherung muss für Streit aus Anlageberatung zahlen
- :: Rechtsschutzversicherung durch rechtskräftiges Urteil zur Zahlung bei Lehman-Zertifikaten verurteilt

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE